

# Außenwirtschaftsverkehr und Auslandszahlungsverkehr

## 1. Risiken im Außenhandel

Handelsbeziehungen zwischen einzelnen Ländern sind gekennzeichnet durch unterschiedliche Gesetze, Mentalitäten, Handelsusancen, Traditionen, weite Entfernungen und Sprachbarrieren.

Diese Unterschiede können zu Differenzen im Handelsgeschäft führen, was letztlich auch negative Auswirkungen auf einzelne Transaktionen haben kann. Demzufolge liegen im Auslandsgeschäft immer bestimmte Risiken vor. Diese können wirtschaftlicher und politischer Natur sein.

Wirtschaftliche Risiken können in Form von

- a) Bonitätsrisiken (Zahlungsunwilligkeit, Zahlungsunfähigkeit; Zahlungsverzug)
- b) Marktrisiken (falsche Einschätzung des ausländischen Marktes)
- c) Transportrisiken (Beschädigung, Verlust)
- d) Erfüllungsrisiko (Inwieweit ist der Vertragspartner in der Lage, die eingegangenen Handelsverpflichtungen zu erfüllen)
- e) Währungsrisiko (Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen) auftreten.

Politische Risiken oder Länderrisiken beziehen sich auf unterschiedliche politische Systeme und differierenden Rechtsauffassungen. Als Beispiele seien hier das deutsche Außenwirtschaftsgesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz genannt, aber auch Zahlungsausfälle aufgrund staatlicher Maßnahmen.

Viele dieser Risiken können durch internationale Handelsabkommen, Vereinbarungen und Absicherungsgeschäfte minimiert werden.

## 2. Internationale Lieferbedingungen (Incoterms) als Maßnahme zur Risikominderung

Der Grundgedanke besteht in der Vereinheitlichung der Bedingungen über den Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer beim Warentransport.

Insofern werden durch die Incoterms Lieferung, Abnahme, Zahlung des Kaufpreises, Lizenzen, Genehmigungen und Formalitäten, Beförderungs- und Versicherungsvertrag, Gefahren- und Kostenübergang, Liefernachweise und Transportdokumente geregelt.

a) Gruppe E:

EXW Ex Works --> benannter Ort **Kosten- und Gefahrenübergang ab Werk vom Exporteur auf Importeur**  
(Ab Werk)

Demzufolge trägt der Käufer alle Kosten für Transport, Versicherung und Ausfuhr.

b) Gruppe F:

FCA Free Carrier --> benannter Ort **Kosten und Gefahrenübergang**  
(Frei Frachtführer) **Verschiffungshafen bzw.**  
**Verladeort; Die Kosten die der Verschiffung bzw.**  
FAS Free Alongside Ship ..... **Verladung vorangehen übernimmt der Exporteur.**  
(Frei Länssseite Schiff) **Der Importeur übernimmt die Transport- und**  
**Versicherungskosten ab dem benannten Ort .**  
FOB Free on Board.....  
(Frei an Bord)

Demzufolge erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtung, wenn die Ware einen bestimmten Ort erreicht bzw. überschritten hat. Bei FOB, also die Schiffsreling passiert hat oder bei FOS an der Längsseite des Schiffes angekommen ist. Dabei stellt die FOB-Klausel eine Erweiterung der FAS-Klausel dar.

c) Gruppe C:

CFR Cost and Freight -->Bestimmungs- **Kostenübergang ist der Bestimmungshafen**  
(Kosten und Fracht) hafen **oder Lieferort; Gefahrenübergang ist der**  
**Verschiffungshafen bzw. Verladeort, d.h. alle**  
CIF Cost, Insurance, Freight.... **Risiken ab Anlieferung der Ware in den**  
(Kosten, Versicherung, Fracht) **Hafen des Exporteurs übernimmt der**  
**Importeur**  
CPT Carrige Paid To .....  
(Frachtfrei)  
CIP Carriage and Insurance paid to.....  
(Frachtfrei versichert)

CFR und CIF treffen nur auf den Seeverkehr zu. Der Verkäufer trägt alle Verlade- und Frachtkosten, bei CIF zusätzlich die Versicherungskosten bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen. Die Versicherung ist in der gleichen Währung über die der Kaufvertrag lautet abzuschließen und soll über 10 % des CIF-Wertes liegen.

d) Gruppe D:

DAF Delivered at Frontier → benannter Ort **Kosten und Gefahrenübergang ist der**  
(Geliefert Grenze) **benannte Lieferort bzw. Bestimmungshafen**  
**Der Exporteur übernimmt sämtliche**  
**Risiken und Kosten bis zum Lieferort**

DES Delivered ex Ship → benannter  
(geliefert ab Schiff) Bestimmungshafen

DEQ Delivered ex Quay.....  
(geliefert ab Kai)

DDU Delivered Duty unpaid...  
(geliefert unverzollt)

DDP Delivered Duty paid...  
(geliefert verzollt)

Bei der DES-Klausel ist somit der Verkäufer verpflichtet, die Ware mittels Schiff zum Zielhafen zu transportieren. Im Unterschied zur DEQ-Klausel ist er für die Entladung nicht mehr zuständig.

Es ergibt sich aus der Anwendung der Incoterms folgendes Kalkulationsschema:

Verkaufspreis des Herstellers	
<u>./. Mengenrabatt</u>	
=	Zieleinstandspreis des Exporteurs
<u>./. Skonto</u>	
=	Bareinstandspreis
+	Selbstkostenpreis des Exporteurs, unverpackt
+	<u>Kosten für transportgerechte Verpackung</u>
=	Selbstkosten ab Lager
+	<u>Gewinnzuschlag</u>
=	Verkaufswert ab Lager (entspricht EXW)
+	<u>Transportkosten ab Lager bis Ladeplatz (LKW / Bahn)</u>
=	Verkaufswert frei Frachtführer (entspricht FCA)
+	Transportkosten ab Ladeplatz bis Verschiffungshafen
+	Abladekosten an den Kai/Längsseite Schiffsreling
+	<u>Transportversicherung bis zum Verschiffungshafen</u>
=	Verkaufswert Längsseite Schiff (entspricht FAS)
+	Lagergeld, Hafengebühren und Umschlagkosten
+	Kosten für die Ausfuhrabfertigung
+	<u>Provision des Seehafenspediteurs</u>
=	Verkaufswert frei an Bord (entspricht FOB)
+	<u>Seefracht bis zum Bestimmungshafen</u>
=	Verkaufswert Kosten und Fracht (entspricht CFR)
+	<u>Seeversicherung</u>
=	Verkaufswert geliefert ab Schiff (entspricht CIF bzw. DES)
+	Kosten für Einfuhrabfertigung
+	Kaiumschlagkosten und Hafengebühren
+	<u>Kosten für die erforderlichen Dokumente</u>
=	Verkaufswert geliefert ab Kai verzollt (entspricht DEQ)
+	Kosten für die Zahlungsabwicklung
+	Kosten für die Finanzierung
+	<u>Kosten für die Forderungsabsicherung</u>
	Zielverkaufswert des Exporteurs

### 3. Dokumente im Außenhandel

#### a) Transportdokumente

Aufgrund der Spezifika des Außenhandels können diese Geschäfte nicht Zug um Zug durchgeführt werden. Um diese, daraus resultierenden Risiken zu minimieren sowie Verkäufer und Käufer die Sicherheit zu geben, dass sich jeder von ihnen an die vereinbarten Verpflichtungen hält, sind letztlich Nachweise erforderlich. Insofern haben die Transportdokumente die Aufgabe, den Nachweis zu erbringen, dass die Ware ordnungsgemäß versandt wurde. Entsprechend unterschiedlicher Transportmittel existieren auch verschiedene Transportdokumente. Diese Papiere begleiten die Ware, verkörpern den Auslieferungsanspruch, beweisen die Absendung, ermöglichen die Verfügung oder legitimieren den Empfänger als Inhaber.

Mögliche Transportdokumente:

##### Konnossement (Bill of Lading)

- Wertpapier des Seefrachtverkehrs
- Nachweis über Empfang der Ware durch den Reeder
- Übertragung der Rechte an der Ware
- Auslieferung der Ware im Bestimmungshafen an den berechtigten Inhaber, der sich aus dem Konnossement ergibt

Frachtbriefe:

##### CIM Eisenbahnfrachtbrief; CMR LKW-Frachtbrief

- Beweisurkunde über Abschluss und Inhalt eines Frachtvertrages
- Frachtgut wird an den Empfänger gegen Quittung am Bestimmungsort ausgehändigt
- Exporteur kann über die Ware verfügen solange er noch im Besitz des Frachtbriefdoppels ist und die Ware noch nicht übergeben wurde
- Importeur ist verfügungsberechtigt sobald die Ware an ihn übergeben wurde

AWB Luftfrachtbrief:

- Exporteur verfügt über die Ware, solange er noch im Besitz des 3. Originals ist und die Ware noch nicht an den Importeur übergeben wurde
- Importeur ist über die Ware verfügungsberechtigt, wenn er das 3. Original besitzt und die Ware in seinem Besitz ist

FCR Spediteurübernahmebescheinigung:

- beweist den Abschluss und den Inhalt eines Speditionsvertrages
- beweist vertragliche Vereinbarung über die Besorgung von Güterversendungen durch einen Frachtführer
- Exporteur kann über Ware verfügen, solange er im Besitz der Urkunde ist
- Importeur hat erst dann ein Verfügungsrecht, wenn die Ware an ihn ausgeliefert ist

#### b) Versicherungsdokumente

Diese beweisen den Abschluss und den Inhalt einer Transportversicherung und verbiefen den Versicherungsanspruch, d.h. die Warensendung wird somit gegen Transportrisiken versichert.

Versicherungsdokumente werden unterschieden in:

Einzelpolice:

- Ausstellung für einen einzelnen und bestimmten Transport

Generalpolice

- Rahmenpolice für mehrere Transporte mit gleichartigen Risiken

c) Handels- und Zolldokumente

Faktura:

- Rechnung, die genaue Informationen über das jeweilige Warengeschäft enthält
- in mehreren Ausfertigungen erstellt
- dient dem Nachweis der kontraktgerechten Lieferung des Exporteurs
- Unterlage für die Einfuhrverzollung und Einfuhrprüfung im Importland
- Unterscheidung in Handels- und Zollfaktura
  - Handelsfaktura stellt eine Rechnung auf dem Formular des Exporteurs dar; wichtige Prüfungsunterlage für den Importeur, ob die Ware in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert wurde
  - Zollfaktura ist eine Rechnung auf dem Formular des Importlandes (bei der örtlichen IHK erhältlich)  
Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verzollung des tatsächlichen Wertes im Einfuhrland

Ursprungszeugnis:

- Bescheinigt den Ursprung der Ware
- Ausstellung von den örtlichen IHK Behörden oder sonstigen ermächtigten Stellen
- Überwachung von möglichen Einfuhrbeschränkungen

Qualitäts-, Analysen- und Inspektionszertifikate

- Bescheinigen eine bestimmte Beschaffenheit der Ware

#### 4. Internationale Zahlungsbedingungen

Terms of Payment regeln die Art und Weise im internationalen Zahlungsverkehr. Demzufolge werden durch diese Art, Zeitpunkt und Ort der Zahlung festgelegt. Desweiteren erfolgt über diese Zahlungsbedingung die Festlegung über die Verteilung der entstehenden Kredit- und Zahlungskosten.

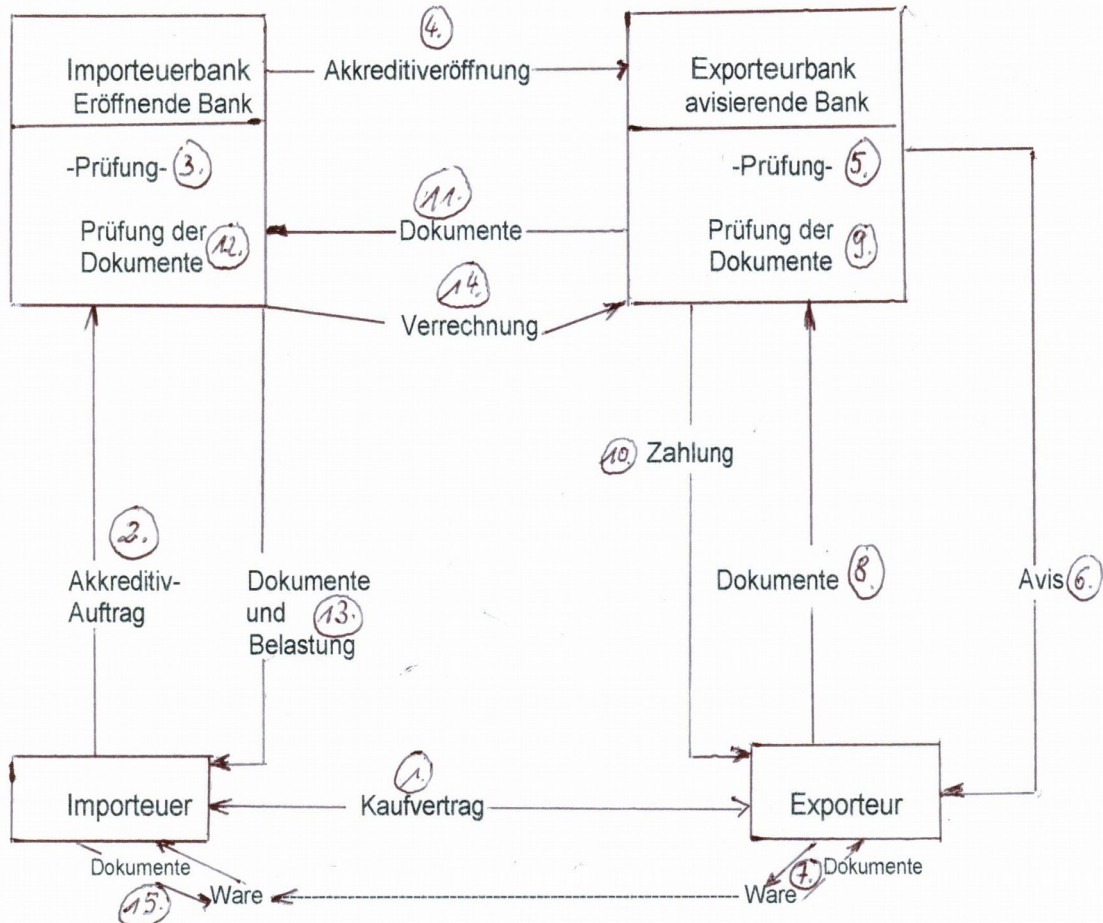
Vereinbarte Zahlungsbedingungen können sein:

a) Voraus- oder Anzahlung (Prepayment/ Cash bevor delivery; Advanced payment)

- Zahlung durch Überweisung oder Scheck
- Importfinanzierung durch Bank des Importeurs
- Garantieübernahme durch Bank des Exporteurs

## b) Dokumentenakkreditiv

- Abstraktes Schuldversprechen eines Kreditinstitutes
- Im Auftrag und nach Weisungen eines Kunden handelnde Bank hat eine Zahlung an einen Dritten gegen vorgeschriebene Dokumente zu leisten



Der Importeur erteilt seiner Bank einen Akkreditivöffnungsauftrag. Daraufhin prüft die Bank die Vollständigkeit der Angaben und die Bonität des Importeurs. Anschließend erfolgt die Akkreditivöffnung gegenüber der Bank des Exporteurs. Die Exporteurbank überprüft, ob das Akkreditiv vollständig und genau ist. Bei Übereinstimmung wird der Exporteur über die Akkreditivöffnung informiert. Der Exporteur kann davon ausgehen, dass der Importeur genügend Bonität besitzt, was eine Versendung der Ware und Beschaffung der Dokumente zur Folge hat. Diese werden der Bank übergeben. Die Bank des Exporteurs überprüft die eingereichten Dokumente und zahlt den Akkreditivbetrag an den Exporteur. Die Exporteurbank versendet die Dokumente an die Bank des Importeurs. Die Importeurbank überprüft ihrerseits die Dokumente. Bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente wird die Importeurbank die Dokumente an den Auftraggeber weiterreichen und ihn über den Akkreditivbetrag, Provision und Spesen belasten. Der Importeur erhält jetzt aufgrund der von ihm vorgelegten Dokumente die vom Exporteur versandte Ware.

Insofern ergibt sich der Vorteil für den Exporteur daraus, dass er ein Schuldversprechen des eröffnenden Kreditinstitutes hat und erhält bei der Präsentation der notwendigen Dokumente die Akkreditivsumme.

Positiv für den Importeur wirkt sich aus, dass er erst nach Vorlage der akkreditiv gerechten Dokumente zahlen muss. Allerdings besteht ein kleiner Haken insoweit, dass er den Preis der Ware zahlt, ohne dass er die Qualität der Ware prüfen konnte.

#### Akkreditivarten:

##### Sichtakkreditiv

- Der Begünstigte hat bei Vorlage der Dokumente sofort Anspruch auf Zahlung

##### Nachsichtakkreditiv

- Begünstigte gewährt Auftraggeber ein Zahlungsziel
- Erst eine bestimmte Frist nach Vorlage der Dokumente erhält er die Zahlung

##### Akzeptakkreditiv

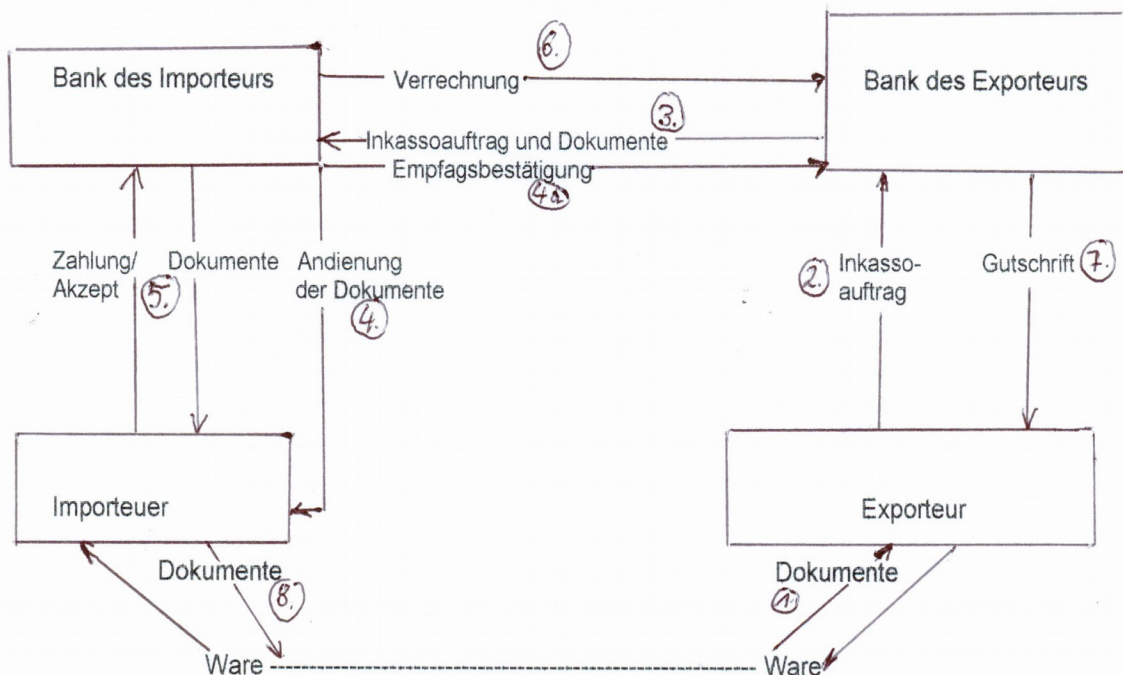
- Begünstigte räumt dem Auftraggeber ein Zahlungsziel gegen Akzeptleistung ein
- Avisierende Bank akzeptiert im Auftrag der eröffnenden Bank einen gezogenen Wechsel des Begünstigten
- Nach Vorlage der Dokumente wird das Akzept den Begünstigten ausgehändigt oder auf dessen Wunsch diskontiert

##### Negozierungsakkreditiv

- Zahlung von Geld gegen Tratten oder Dokumenten

#### c) Dokumenteninkasso

- Exporteur beauftragt seine Bank mit der Einziehung eines bestimmten Betrages gegen Vorlage der vereinbarten Dokumente
- Bank übernimmt keine Haftung für Ordnungsmäßigkeit der Dokumente und der ordnungsgemäßen Abwicklung
- Bank übernimmt keine Garantie für die Einlösung des Wechsels
- Dokumente hierbei sind:  
Zahlungspapiere (Scheck; Wechsel; Quittungen; Solawechsel)  
Handelspapiere (Rechnungen; Transport- oder Versicherungsdokumente)



Der Exporteur versendet die Ware und beschafft die mit dem Importeur vereinbarten Dokumente. Mit diesen begibt er sich zu seiner Hausbank und erteilt dieser einen Inkassoantrag. Die Bank des Exporteurs überprüft, ob die eingereichten Dokumente mit dem Inkassoantrag übereinstimmen. Wenn das der Fall ist, werden die Dokumente und der Inkassoantrag an die Bank des Importeurs weitergeleitet, die ihrerseits eine entsprechende Prüfung vornimmt. Diese sendet der Exporteurbank eine Empfangsbestätigung und dem Importeur ein Andienungsschreiben zu. Der Importeur erhält die Dokumente gegen Zahlung. Die Importeurbank verrechnet den Betrag mit der Exporteurbank, die den Betrag dem Exporteur gutschreibt.

Der Importeur leistet, ohne die Qualität der Ware überprüfen zu können, jedoch kann er den Zeitpunkt der Zahlung bestimmen. Die Zahlungspflicht besteht erst mit der Beschaffung der Dokumente.

Der Exporteur kann den Zahlungseingang als sicher ansehen, wenn der Importeur die Dokumente annimmt. Jedoch muss er den Transport und die Produktion vorleisten und der Exporteur übernimmt das Risiko, wenn der Importeur die Dokumente nicht aufnimmt.

Mögliche Formen:

Dokumente gegen Zahlung (Document against payment; d/p)

- Dokumente werden gegen Zahlung des Gegenwertes ausgehändigt

Dokumente gegen Akzept (Document against acceptance; d/a)

- Dokumente werden gegen die Akzeptierung eines mit den Dokumenten mitgelieferten Wechsels ausgehändigt. Die Zahlung erfolgt erst mit Fälligkeit des Wechsels.

d) Zahlung gegen offene Rechnung (clean payment; c/p)

- Überweisung oder Scheck bei Vorlage der Rechnung
- Exportfinanzierung durch Bank des Exporteurs
- Garantieübernahme durch Bank des Importeurs

Um die nichtdokumentären Zahlungen abwickeln zu können, haben sich verschiedene Nachrichtensysteme entwickelt. Als bedeutendste Varianten seien hier vertretend das S.W.I.F.T. – System (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), das der Nachrichtenübermittlung dient und das TARGET – System (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) für die Abwicklung von Großbetragszahlungen in Europa genannt. Die beteiligten Kreditinstitute müssen hierfür ein Konto bei einer Zentralbank des EURO-Systems unterhalten.

Das wichtigste Auftragsformular für nichtdokumentäre Zahlungen ist das "Z1" /Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr). Ab einem Betrag von 12.500 € oder einem Gegenwert in Fremdwährung ist eine Meldung vom Auftraggeber der Zahlung vorzunehmen. Diese dient zur Erstellung der Zahlungsbilanz. .

Eine weitere Voraussetzung zur Gestaltung des Außenwirtschaftsverkehrs besteht in dem Vorhandensein von Korrespondenzverhältnissen zwischen den einzelnen Banken, d.h. inländische Banken unterhalten Konten bei ausländischen Banken und umgekehrt.

Der Ablauf einer nichtdokumentären Zahlung könnte folgenden Verlauf haben:

1. Deutscher Importeur reicht bei seiner Hausbank einen Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr ein
2. Die Hausbank bucht den entsprechenden Betrag vom Konto des Importeurs ab und lässt ihn auf ihr Konto einer Korrespondenzbank im Ausland gutschreiben. Meist die Chase Manhattan Bank in England oder USA.
3. Die Chase Manhattan Bank bucht den Betrag auf das Konto der Bank des Exporteurs.
4. Die Bank des Exporteurs bucht den Betrag von ihrem Konto bei der Chase Manhattan Bank auf das Konto des Exporteurs.

Das S.W.I.F.T. System dient der Übermittlung der Details der Zahlungen und zur Information über deren Ausführung.

Scheckzahlungen:

- Wenn die Kontoverbindung des Empfängers nicht bekannt ist
- Bei Zahlungen in anglo-amerikanische Länder
- Ausdehnung des Zahlungsziels

Eine mögliche Zahlungsvariante stellt der Banken-Orderscheck dar. Hier liegt eine Bank-auf-Bank-Ziehung vor.

Ein deutscher Importeur erteilt seinem Kreditinstitut den Auftrag, auf die ausländische Korrespondenzbank einen Scheck zu ziehen. Der Exporteur erhält den auf die ausländische Korrespondenzbank gezogenen Scheck und kann diesen bei seiner Hausbank bzw. der Korrespondenzbank einlösen. Die Korrespondenzbank belastet das Konto der Bank des deutschen Importeurs. Diese würde dann das bei ihr vom Importeur geführte Konto über den Scheckbetrag belasten.

## 5. Risikoabsicherungen

### a) Währungsrisiken

Wechselkurse unterliegen ständigen Schwankungen. Wird der deutsche Importeur einen Vertrag abschließen, der vorsieht, dass in der Währung des Exporteurs gezahlt und die Zahlung 6 Monate nach Vertragsabschluss vereinbart wird, kann die ausländische Währung bis zum Zahlungstermin gegenüber der inländischen Währung steigen, was zur Folge hat, dass sich die Ware für den Importeur verteuert.

Um sich gegen eine solch ungünstige Wechselkursentwicklung abzusichern werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, auch als Outright- oder Forward-Contract bezeichnet. Ein Devisentermingeschäft stellt eine feste Vereinbarung zwischen zwei Geschäftspartnern dar, durch die ein Vertrag besiegelt wird, Devisen zu einem fest vereinbarten Kurs zu verkaufen oder zu kaufen. In unserem Fall wird der deutsche Importeur zum Zeitpunkt des Abschlusses des Handelsgeschäftes die Devisen zu dem an dem Tag festgestellten Kurs kaufen. Die Erfüllung des Geschäftes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Üblich sind hier Laufzeiten von ein, drei oder sechs Monaten. Dementsprechend wird der Importeur am Ende der Laufzeit des Termingeschäftes von seinem Kontrahenten die ausländische Währung zu dem Wechselkurs, der z.B. 6 Monate vorher vereinbart wurde, abkaufen. Er hat sich durch den Terminkontrakt den Wechselkurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Exporteur gesichert.

Beispiel:

IMPECO aus Leipzig schließt am 01.04. 07 mit der amerikanischen Firma US SUPER CARS einen Vertrag über den Kauf von Autos im Wert von 135.000 USD ab. Die Lieferung und Zahlung erfolgt am 1. Juli.

Der gegenwärtige USD/EUR Kurs notiert bei 1,31 USD/ EUR.

Die Ware hat demzufolge einen Euro-Wert von 103.053,44.

Würde der Euro gegenüber dem Dollar an Wert verlieren, der Wechselkurs also auf 1,25 USD/ EUR fallen, erhöht sich der Warenwert auf 108.000 Euro. Um dies zu vermeiden, schließt die IMPECO einen Devisenterminkontrakt am 1.4. mit einer Laufzeit bis zum 1.7. über der Kauf von 135.000 USD zu einem Wechselkurs von 1,31 USD/EUR ab.

Am 1.7. wird IMPECO 103.053, 44 Euro gegen USD zu einem Kurs von 1,31 USD/EUR tauschen, unabhängig von dem, an diesem Tag geltenden Kurs.

IMPECO hat sich gegen eine Verschlechterung des Wechselkurses mit diesem Geschäft abgesichert.

Das oben genannte Beispiel dient der Verdeutlichung des Prinzips, letztlich ist es eine vereinfachte Darstellung. Versuchen wir als weiteren Schritt das Termingeschäft etwas genauer zu betrachten.

Ein Anleger möchte sein Geld so hoch wie möglich verzinsen. Er stellt fest, dass das Zinsniveau im Euro-Raum bei 4% und das des USD bei 6% liegt. Folglich wird er eine Geldanlage in USD bevorzugen, die mit 2 Prozentpunkten über der Euro-Verzinsung liegt. Er muss aber davon ausgehen, dass durch eine Wechselkursveränderung der Zinsgewinn nicht nur zunichte gemacht, sondern auch überkompensiert wird. Dieses Risiko möchte der Anleger absichern. Allerdings ist diese "Versicherung" nicht kostenlos zu erhalten. Eine Lebensversicherung hat ja auch einen Preis. Insofern muss unser Anleger, wenn der USD-Zins höher als der Euro-Zins liegt eine "Gebühr" bezahlen. Diese Gebühr wird dem aktuellen Devisenwechsellkurs aufgeschlagen (Report). Liegt die Euro-Verzinsung über der USD-Verzinsung, so erfolgt ein Abschlag auf den Devisenwechsellkurs (Deport). Der allgemeine Begriff für Report und Deport stellt der Swap-Satz dar. Der Swap-Satz entspricht rechnerisch dem Zinsgewinn oder Zinsverlust für die Laufzeit des Termingeschäftes. Der Swap-Satz stellt demzufolge ein Korrekturbetrag zur Zinsdifferenz dar. Insofern kann dieser Satz vereinfacht unter Anwendung der allgemeinen kaufmännischen Zinsformel ermittelt werden.

$$\text{Swapsatz} = \frac{\text{Kassakurs} \times \text{Zinsdifferenz} \times \text{Laufzeit}}{100 \times 360}$$

Beispiel: aktueller Devisenkurs (Kassakurs) 1,31 USD / EUR  
 Euro-Zins = 3,01 %  
 USD-Zins = 4,25 % → Zinsdifferenz: 1,24  
 Laufzeit 90 Tage

$$\begin{aligned} \text{Swapsatz} &= \frac{1,31 \times 1,24 \times 90}{100 \times 360} \\ &= 0,004 \text{ (Report)} \end{aligned}$$

Es folgt der Terminkurs : Kassa-Kurs + Report = 1,31 + 0,004 = 1,314

Wird ein Termingeschäft unter oben genannten Bedingungen abgeschlossen, so gilt ein Terminkurs von 1,314 USD /EUR. Unser Importeur würde also einen 3 Monats-Dollar Kontrakt zu einem Kurs von 1,314 mit einer Laufzeit von 90 Tagen abschließen.

Das hier dargestellte Beispiel bezieht sich auf ein sogenanntes Outright-Geschäft, oder auch Sologeschäft genannt. Es wird meist zwischen einem Nichtbankenkunden und einer Bank abgeschlossen.

Neben diesen Solo-Geschäften existieren Swap-Geschäfte. Sie finden im Interbankenhandel Anwendung. Bei einem Swap-Geschäft wird ein Termingeschäft unter gleichzeitigem Abschluss eines Kassa-Geschäftes getätigt.

## b) Garantien und Bürgschaften

Die Bürgschaft stellt einen Vertrag dar, in dem sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, bei Ausfall des Hauptschuldners für dessen Verpflichtungen aufzukommen.

Bürgschaftsarten:

- Gewöhnliche Bürgschaft (Bürge hat das Recht auf Einrede zur Vorklage, d.h. der Bürge kann vom Gläubiger verlangen, dass er eine Zwangsvollstreckung anstrebt und verpflichtet sich erst nach fruchtloser Zwangsvollstreckung zu zahlen)
- Selbstschuldnerische Bürgschaft (Bürge hat nicht das Recht auf Einrede zur Vorklage)
- Ausfallbürgschaft (Gläubiger kann den Bürgen nur nach fruchtloser Zwangsvollstreckung in Anspruch nehmen)

Durch eine Garantie verpflichtet sich ein Dritter für einen bestimmten Erfolg aus unternehmerischem Handeln einzustehen und für einen festgesetzten Schaden einzutreten. Im Sprachgebrauch der Banken wird hierbei von Aval gesprochen. Wenn die Bank eine Garantie übernimmt, so stellt diese Risikoübernahme eine sogenannte Eventualverbindlichkeit dar. Die Bank tritt nicht in Vorleistung. In diesem Zusammenhang wird auch von einem Avalkredit gesprochen.

Garantiearten:

- Anzahlungsgarantie (advanced payment guarantee)  
Rückzahlungsanspruch bei Nichtlieferung auf eine geleistete Anzahlung  
(übliche Klausel: "... unser Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.")
- Bietungsgarantie (bid bond / tender guarantee)  
Entschädigungsanspruch, wenn das Angebot vom Bieter zurückgenommen wird, der Bieter bei Zuschlag den Vertrag nicht unterzeichnet, der Bieter die erforderliche Erfüllungsgarantie nicht stellt.  
("...unser Kunde seine Verpflichtung aus der Ausschreibung nicht erfüllt hat")
- Gewährleistungsgarantie (guarantee for warranty obligations)  
Erfüllung der Gewährleistungspflichten  
("... unser Kunde seinen vertraglichen Gewährleistungspflichten nicht nachkommt")
- Kreditgarantie (credit guarantee)  
Ansprüche des Begünstigten bei Nichtrückzahlung des Kredits  
("...unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen unter dem Kredit nicht nachgekommen ist")
- Vertragserfüllungsgarantie (performance guarantee)  
Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten  
("...unser Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist")
- Zahlungsgarantie (payment guarantee)  
Ansprüche des Begünstigten bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung  
("...unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach erfolgter Lieferung der betreffenden Ware nicht nachgekommen ist")

c) Staatliche Exportversicherung

- dient der Förderung der deutschen Exportwirtschaft
- Staatliche Ausfuhrleistungsgarantien werden durch ein Konsortium bearbeitet
- Konsorten: Hemes Kreditversicherungs-AG
- C&L Treuarbeit deutsche Revision  
Allgemeine Kreditversicherungs AG
- Konsortium arbeitet im Auftrag und für Rechnung des Bundes
- Deckungsentscheidung trifft ein interministerieller Ausschuss
- Versichert sind: **Fabrikationsrisiken des deutschen Exporteurs**  
(Selbstkosten der im Liefervertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen)

#### **Ausfuhrisiko des deutschen Exporteurs**

(die im Vertrag für Lieferung und Leistung als Gegenleistung vereinbarte Geldforderung)

#### **Finanzkredite deutscher Banken**

(die im Kreditvertrag vereinbarte Forderung der finanzierenden Bank gegen den ausländischen Schuldner auf Rückzahlung des Darlehens)

## 6. Finanzierungsmöglichkeiten im Außenhandel

### a) AKA A-Finanzierung (Plafond A)

- Finanzierung des Exporteurs durch die AKA Ausfuhrkreditgesellschaft.
- Hausbank beantragt im Auftrag des Exporteurs bei der AKA einen Kredit.
- Kreditvertrag wird zwischen der AKA und dem Exporteur abgeschlossen.
- Ausfuhrisiko kann durch Hermes abgedeckt werden

### b) AKA C-Finanzierung (Plafond C)

- Hausbank des Exporteurs beantragt im Auftrag ihres Kunden bei der AKA einen Kredit
- Abschluss eines Kreditvertrages zwischen AKA und ausländischer Bank
- Deckung des Finanzkredites erfolgt über Hermes

### c) Bank-zu-Bank-Kredit

- Hausbank des Exporteurs erteilt dem Importeur oder dessen Hausbank direkt einen Kredit.
- Durch den Kredit wird die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt.
- Deckung des Ausfuhrisikos erfolgt durch Hermes

### d) Forfaitierung

Ankauf von Forderungen

Forderungen können in folgenden Formen angekauft werden:

- Ankauf von Solawechseln eines ausländischen Importeurs, die mit einem Bankaval versehen sind (Promissory Note)  
Die Wechselsumme enthält die Forderung des Exporteurs zuzüglich der Zinsen
- Ankauf von Forderungen aus einer Garantie oder Akkreditiv
- Ankauf von Buchforderungen  
Kosten werden als Diskont von der Forderungssumme abgezogen

### e) Projektfinanzierung

Langfristige Finanzierung von in sich geschlossenen Großprojekten,

Die Grundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung bilden nicht die finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmer bzw. Garanten, sondern die zukünftigen Erträge aus dem Projekt.

Demzufolge beleihen die Banken den Zahlungsstrom, den das Projekt in Zukunft erwirtschaftet und der zur Rückzahlung der Kredite benutzt werden kann.

### f) Gegengeschäfte

Diese werden auch als Kompensation oder Countertrade genannt.

Der Exporteur erhält als Gegenwert für seine Lieferungen bzw. Dienstleistungen Waren aus dem Importeurland.

Gründe für diese Geschäfte können mögliche Schuldenkrisen seitens der Entwicklungsländer, Absatz von Kartellprodukten und Wettbewerbsvorteile für den Exporteur sein.

Gegengeschäfte können in Form von:

- Warentausch (Barter)  
Austausch von Waren
- Parallelgeschäfte (Counterpurchase)
- Voreinkauf (Advance Purchase)
- Rückkauf (Buy-Back)

g) Rembourskredit

Der Rembourskredit stellt eine Sonderform des Akzeptkredites dar, wobei der Unterschied darin besteht, dass der Aussteller nicht gleich dem Darlehnsnehmer ist. Darlehnsnehmer ist der Importeur und Aussteller ist der Exporteur.

Der Exporteur zieht auf seine Hausbank (Remboursbank) einen Wechsel (Tratte). Diese akzeptiert den Wechsel und sendet das Akzept an den Exporteur zurück. Der Exporteur kann den Wechsel diskontieren lassen bzw. der Hausbank bei Fälligkeit präsentieren. Die Remboursbank wird bei Fälligkeit die Bank des Importeurs über die Wechselsumme belasten.

Diesem Geschäft liegt meist ein Dokumentenakkreditiv zu grunde.

## Übungsaufgaben

1. Welche Risiken können im Außenhandelsgeschäft entstehen und wie sind diese abzudecken?
2. Beschreiben Sie Inhalt und Zweck der Versicherungs-, Handels- und Zolldokumente!
3. Erläutern Sie die Lieferbedingungen FAS, FOB, CIF!
4. Welche Lieferbedingungen sind einem Exporteur zu empfehlen?
5. Beschreiben Sie die Abwicklung eines Dokumentenakkreditiv!
6. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Outright Kontrakten und Swap-Geschäften.
7. Die WohnTech AG erhält von einer japanischen Staubsaugerfirma ein Angebot über die Lieferung von 200 Staubsaugern.  
Die Lieferung soll von Tokio bis Rostock mit dem Schiff erfolgen. Ab Rostock wird die Ware mit dem LKW nach Leipzig transportiert.  
Die japanische Firma bietet an:  
FOB Tokio = 31.511 €  
CIF Rostock = 42.035 €  
Desweiteren sind folgende Kosten kalkuliert worden:

Ausfuhrabwicklung	254 €
Transportkosten bis Tokio Längsseite Schiff	450 €
Verladekosten Tokio	140 €
Staukosten im Schiff	100 €
Seefracht Tokio-Rostock	3400 €
Entladekosten Rostock	150 €
Einfuhrabwicklung	4000 €
Transportkosten Rostock-Leipzig	420 €
Entladekosten Leipzig	50 €
Versicherungskosten bis Tokio	180 €
Versicherungskosten Tokio-Rostock	1500 €
Versicherungskosten Rostock-Leipzig	85 €

Ermitteln Sie den Einstandspreis für die Lieferbedingungen FOB und CIF!

## Quellenverzeichnis

Becker, Alexander; Otto, Sven-Thorsten; Thielen, Marc-Daniel: Die IMPEXCO AG will sich gegen Währungsrisiken absichern. In Bank Fachklasse 21. Jg. 1999 H. 6. S. 7 – 15

Butterhof, Rainer: Absicherung von Währungsrisiken. In Bank Fachklasse 28. Jg. 2007 H. 1. S. 20- 22

Fischer-Erlach; Peter: Handel und Kursbildung am Devisenmarkt. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart  
3. Auflage 1991

Grill, Hannelore; Perczynski, Hans: Bankbetriebslehre. Bildungsverlag Eins – Gehlen, 4. Auflage 2004

Herrling, Erich; Krapf, Wolfgang: Spezielle Betriebslehre Banken. Stam Verlag, Köln und München 5. Auflage

Hugk, Andrea; Hassenjürgen, Christoph: Die AWASTICS GmbH exportiert Granulate nach Chile. In Bank Fachklasse 27. Jg. 2006 H. 5 S. 4 – 13

Knappe, Karl: Banken bauen Brücken. Bank Verlag, Köln 4. Auflage 1995

Kubbe, Stefan: Risikosicherung bei einem Auslandsauftrag für die Hansa Bau AG. In Bank Fachklasse 25. Jg. 2003 H. 8. S. 6 – 15

Maennig, Wolfgang ; Wilfing, Bernd: Außenwirtschaft Theorie und Praxis. Verlag Franz Vahlen, München 1998

Seminarunterlagen:Zahlungssicherung im internationalen Geschäft/ Internationale Handelsfinanzierung. Deutsche Bank Leipzig 1998

Rose, Klaus; Sauernheimer, Karlhans: Theorie der Außenwirtschaft. Verlag Franz Vahlen, München 13. Auflage 1999

Uszczapowski, Igor: Optionen und Futures verstehen. Deutscher Taschenbuch Verlag, 3. Auflage 1995

Vollmer, Uwe: Geld und Währungspolitik. Verlag Franz Vahlen, München 2005

Wurm, Gregor; Wolf, Karl; Küpper, Franz J.: Kompaktwissen Bankbetriebslehre. Stam Verlag, Köln und München 4. Auflage 1994